

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

19a. Ausgabe vom 8. Juni 2021

▼ Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg vom 28. Mai 2021 - weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021 und der Bekanntmachung vom 26. Mai 2021

◆ **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg vom 28. Mai 2021 - weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021 und der Bekanntmachung vom 26. Mai 2021**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg vom 28. Mai 2021 - weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021, (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17c vom 23. Mai 2021) sowie die Bekanntmachung vom 26. Mai 2021 anlässlich des Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 35 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18c

vom 30.05.2021) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe:

Zum 07.06.2021 ist die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Kraft getreten, die eine Vielzahl an Lockerungen bei Unterschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 50 unmittelbar regelt. Vor diesem Hintergrund sind die auf Grundlage der 12. BayIfSMV erlassene Allgemeinverfügung vom 28. Mai 2021 - weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV ab 24.05.2021 sowie die Bekanntmachung vom 26. Mai 2021 obsolet geworden und werden zur Klarstellung aufgehoben.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30,
80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung ist online auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg einsehbar. Sie liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zudem im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 08.06.2021

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.